

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



15.3832 n Mo. Nationalrat (Aebischer Matthias). Importverbot für tierquälerisch erzeugte Produkte

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 13. Oktober 2017

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-SR) hat an ihrer Sitzung vom 13. Oktober 2017 die von Nationalrat Matthias Aebischer (S, BE) am 10. September 2015 eingereichte und vom Nationalrat am 7. Juni 2017 angenommene Motion vorberaten.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, unter Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen ein Importverbot für tierquälerisch erzeugte Produkte zu erlassen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 9 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Häberli-Koller

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Brigitte Häberli-Koller

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 25. November 2015
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, unter Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen, ein Importverbot für tierquälerisch erzeugte Produkte zu erlassen.

1.2 Begründung

Das Parlament und auch der Bundesrat haben bereits mehreren Vorstössen zugestimmt, die den Import tierquälerisch erzeugter Produkte in die Schweiz verbieten. So zum Beispiel tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte (14.4286) und Robbenprodukte (11.3635). Zwei den Import von Wildtiertrophäen betreffende Vorstösse sind noch hängig (15.3736 und 14.3502).

Das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Art. 18 LwG) bietet die Möglichkeit, für Erzeugnisse, die nach Methoden produziert werden, die in der Schweiz verboten sind, gewisse Vorschriften zu erlassen (Deklarationspflicht, Erhöhung von Zöllen, Importverbote). Auch Artikel 14 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes (TSchG) ermächtigt den Bundesrat, aus Tierschutzgründen die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren oder Tierprodukten an Bedingungen zu knüpfen, einzuschränken oder zu verbieten. Dennoch werden nach wie vor zahlreiche tierquälerisch erzeugte Produkte in die Schweiz eingeführt. Dies, weil die Massnahmen entweder zu wenig greifen oder weil die Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes, des Tierschutzgesetzes wie auch internationale Empfehlungen zu wenig konsequent angewandt oder nicht kontrolliert werden können (Deklarationspflicht). Dies gilt zum Beispiel für Qualprodukte wie Stopfleber, Froschschenkel und auch Pelze, wo die Produktionsmethoden grundsätzlich immer tierquälerisch sind. Bei Pelzprodukten deklarieren gemäss dem zuständigen Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zudem noch immer nur wenige Anbieter genau nach Vorschrift.

Angesichts der Reihe von Vorstössen und des wachsenden Bedürfnisses seitens der Konsumentinnen und Konsumenten nach Durchsetzung schweizerischer Tierschutzstandards drängt sich eine Anpassung der entsprechenden Bestimmung im Landwirtschaftsgesetz (Importverbot) auf.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 25. November 2015

Der Bundesrat ist sich der Problematik der Herstellung von tierischen Produkten unter tierschutzwidrigen Bedingungen bewusst und verurteilt solche Praktiken. Er ist aber der Ansicht, dass ein generelles Importverbot für "tierquälerisch erzeugte" Produkte der Problematik nicht gerecht würde.

Produkte, die nicht gemäss der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung hergestellt werden, können nicht ohne Weiteres als "tierquälerisch erzeugt" qualifiziert werden. Auch in der Schweiz stellt nicht jede Widerhandlung gegen eine Tierschutzvorschrift eine Tierquälerei nach Artikel 26 des Tierschutzgesetzes (SR 455) dar. Es müsste deshalb einerseits detailliert geklärt und geregelt werden, welche ausländischen Produktionsmethoden als "tierquälerisch" gelten sollen. Andererseits müsste beim Vollzug des Verbots festgestellt werden können, wie für den Import bestimmte Produkte im Ausland tatsächlich hergestellt wurden, was sich als schwierig bis unmöglich erweisen dürfte. Der Aufwand für entsprechende Kontrollen von Importsendungen wäre sehr hoch. Es wird eine Vielzahl von tierischen Produkten importiert: einerseits Lebensmittel wie Milch, Fleisch- und Eiprodukte, andererseits tierische Nebenprodukte wie Heimtierfutter, Lederwaren oder Gelatine.



Sehr viele Produkte enthalten zudem tierische Bestandteile, die aber nicht offensichtlich als solche zu erkennen sind, so zum Beispiel Kosmetika, Lebensmittelzusätze, Essenzen oder Zusatzstoffe. Nach Artikel 18 des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) dürfen Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden vom Bundesrat nur unter der Voraussetzung erlassen werden, dass internationale Verpflichtungen nicht verletzt werden. Aus handelsrechtlicher Sicht (WTO und Freihandelsabkommen) werden an ein Importverbot hohe Anforderungen gestellt. Ein so generelles Importverbot, wie vorliegend gefordert, dürfte nicht mit dem internationalen Recht vereinbar sein, insbesondere nicht mit den Prinzipien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (SR 0.632.21) und des bilateralen Abkommens mit der EU über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 0.916.026.81; Anhang 11).

Der Bundesrat erachtet die bestehenden Deklarationsvorschriften in der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (SR 916.51) und in der Pelzdeklarationsverordnung (SR 944.022) sowie die Möglichkeiten für freiwillige Positivdeklarationen nach Artikel 16a des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) nach wie vor als sinnvoll. Sie ermöglichen den Konsumentinnen und Konsumenten einen gut informierten und bewussten Entscheid für oder gegen den Kauf eines Produktes. Eine aussagekräftige Beurteilung der Wirkung der Pelzdeklarationsverordnung wird im Übrigen erst aufgrund der Anfang 2017 vorgesehenen Evaluation möglich sein (vgl. Antwort des Bundesrates zum Postulat Bruderer Wyss 14.4286, "Einfuhr und Verkauf von tierquälerisch erzeugten Pelzprodukten").

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 7. Juni 2017 mit 97 zu 77 Stimmen bei 17 Enthaltungen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat sich in der Vergangenheit wiederholt mit Importverboten für Produkte mit tierischen Bestandteilen auseinandergesetzt und den Tierschutz aus handelstechnischer Perspektive beleuchtet. Im Unterschied zu zahlreichen älteren Vorstössen umfasst das Anliegen der vorliegenden Motion ein besonders breites Spektrum von potenziell betroffenen Produkten, weshalb die Kommission im Rahmen der Vorberatung eine Anhörung mit Vertretern der betroffenen Kreise (Schweizer Tierschutz, Schweizer Bauernverband, Schweizerischer Gewerbeverband) durchgeführt hat. Es wurde festgehalten, dass zahlreiche Bereiche von einer Umsetzung der Motion betroffen wären, neben der Nahrungsmittelindustrie namentlich etwa die Textilbranche und die Uhrenindustrie. Die Mehrheit der Kommission zeigt Verständnis für den tierschützerischen Grundgedanken der Motion. Sie hebt hervor, dass es den Import von Produkten, die mittels Methoden hergestellt wurden, die nicht der Schweizer Tierschutzgesetzgebung entsprechen, genau zu regeln gelte. Allerdings teilt die Kommission die Ansicht des Bundesrates, dass es mangels einer griffigen Definition schwierig wäre, "tierquälerisch erzeugte" Produkte als solche zu identifizieren; zudem werde der Motionstext den differenzierten Produktionsmethoden und Einsatzbereichen von Produkten mit tierischen Bestandteilen nicht gerecht. Hingegen sieht die Kommission bei der konsequenten Anwendung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen Handlungsbedarf. Sie ist der Ansicht, dass insbesondere die Deklarationspflicht der nicht den Schweizer Normen entsprechenden Herstellungsmethoden von Nahrungsmitteln verstärkt werden könnte. Zu diesem Zweck beantragt



sie mit 9 zu 1 Stimmen, ein entsprechendes Postulat anzunehmen ([17.3967](#) s, Po. WBK-SR., "Obligatorische Deklaration der Herstellungsmethoden von Nahrungsmitteln"). Ohne Gegenstimme und bei 1 Enthaltung beantragt sie hingegen die Ablehnung der Motion.